

Staatssekretariat für Wirtschaft
Herr Direktor Jean-Luc Nordmann
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3001 Bern

Bern, 10. November 2005

Konferenzielle Vernehmlassung zur Anpassung der Vollzugsbestimmung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Anpassungen der Vollzugsbestimmung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit Stellung zu nehmen. Travail.Suisse war Mitglied der Expertengruppe, welche die Anpassungen der Vollzugsbestimmungen ausgearbeitet hat. Wo nicht anders vermerkt, stimmen wir mit der Vorlage überein.

Verordnung zum Entsendegesetz

4. Abschnitt: Inspektorinnen und Inspektoren

Einer der Hauptpunkte der Verordnung betrifft die Inspektoren.

Artikel 16a) Zahl der Inspektorinnen und Inspektoren

Die Anzahl der Inspektoren soll sich nach der Grösse und der Struktur des kantonalen Arbeitsmarktes ausrichten. Die Einflussgrössen zur Bestimmung der Anzahl Inspektoren sind unter Ziffer a) bis g) aufgelistet.

Travail.Suisse ist mit dieser Definition grundsätzlich einverstanden. Allerdings wurde im Abstimmungskampf ebenfalls von Seite des Bundesrates immer wieder betont, dass mit der Ausdehnung des freien Personenverkehrs auf die neuen EU-Mitgliedstaaten schweizweit rund 150 Inspektoren für die Kontrollen gegen Lohndumping eingesetzt werden sollen. Damit kommt im Schnitt auf 25'000 Arbeitnehmende ein Inspektor. Dieses Versprechen – 150 Inspektoren – muss per Anfang 2006 eingelöst werden. Die Anzahl darf keineswegs unterschritten werden, ansonsten wird die Effektivität der flankierenden Massnahmen und damit das Personenfreizügigkeitsabkommen aufs Spiel gesetzt.

Artikel 16b) Leistungsvereinbarung

Eine Leistungsvereinbarung zwischen Bund und den einzelnen Kantonen soll abgeschlossen werden. Die Einzelheiten werden in Ziffer 2. a) bis g) geregelt.

Travail.Suisse ist der Meinung,, dass zu Beginn Erfahrungen mit dieser Art Leistungsvereinbarung gesammelt werden müssen. Deshalb sollen insbesondere inputorientierte Faktoren Eingang in die Leistungsvereinbarung finden (es soll beispielsweise definiert werden, wie oft Kontrollen durchgeführt werden müssen). Erst zu einem späteren Zeitpunkt könnten ebenfalls outputdefinierte Faktoren aufgenommen werden. Es versteht sich von selbst, dass die Mitglieder der kantonalen tripartiten Kommissionen in den Prozess der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen mit einbezogen werden und sich dazu vernehmen lassen können.

Artikel 16c) Aufgaben der Inspektorinnen und Inspektoren

Artikel 16 c hält die Aufgaben der Inspektorinnen und Inspektoren fest, das heisst, welche Tätigkeiten vom Bund mitfinanziert werden.

Travail.Suisse ist der Auffassung, dass unter den Aufgaben der Inspektoren die „sichtbaren“ Kontrolltätigkeiten vor Ort und das Einholen von ergänzenden Dokumenten zu verstehen sind. Aus diesem Grund geht es uns entschieden zu weit, dass den Inspektoren im Fall eines Missbrauchs ebenfalls das Verständigungsverfahren mit den Arbeitgebern übertragen wird. Diese Tätigkeit überschreitet bei Weitem das, was unter Kontrolle verstanden werden kann. Der Bund darf nicht plötzlich Tätigkeiten mitfinanzieren, die der Kanton ohnehin bisher ausüben musste. Es besteht die Gefahr einer Verwässerung: es wäre ein Leichtes, die Anforderung der 150 Inspektoren zu erreichen, wenn diese zusätzlich für weitergehende Tätigkeiten als die der Kontrolle eingesetzt würden.

Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Ein weiterer Hauptpunkt betrifft die Revision der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Ziel ist es, gleich lange Spiesse zu schaffen zwischen den Arbeitgebern, die einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, und den Temporärfirmen.

Artikel 48d) flexibler Altersrücktritt

Beim flexiblen Altersrücktritt werden zwei Varianten vorgeschlagen: Bei Variante 1 gilt die Vorruhestandsregelung ab dem 1. Arbeitstag, bei Variante 2 erst ab dem 91. Arbeitstag.

Travail.Suisse lehnt die Variante 2 klar ab, da sie Anlass zu Missbrauch stiftet. Der Anreiz, eine Unterstellung zu vermeiden und den Arbeitnehmenden weniger als 90 Tage zu beschäftigen, ist hoch. Die Variante 1 garantiert gleich lange Spiesse für Branchenarbeitgeber und Temporärverleihern.

Kontrolle der selbstständigen Dienstleistungserbringer und Weiterleiten von Meldungen

Betreffend des Nachweises der Selbständigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern: Die Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft und des Bundesamtes für Migration soll mit den notwendigen Angaben per Anfang 2006 den Kontrollorganen (namentlich den tripartiten Kommissionen und den paritätischen Organe) zugestellt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Meldungen durch die kantonalen Behörden an die Kontrollorgane fristgerecht weitergeleitet werden.

Travail.Suisse sieht in der Scheinselbständigkeit eine Gefahr für den schweizerischen Arbeitsmarkt. Nur wenn die Meldungen konsequent an die Kontrollorgane weitergeleitet werden und ein länderspezifischer Indizienkatalog vorliegt, kann der Scheinselbständigkeit ein Riegel geschoben werden.

Travail.Suisse geht davon aus, dass die flankierenden Massnahmen II per 1.1.06 in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, und hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Travail.Suisse

Präsident

Leiterin Wirtschaftspolitik

NR Hugo Fasel

Susanne Blank